

Informationen zur 5-jährigen Ausbildung

Die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur ist die einzige berufsbildende höhere Schule Österreichs, die sich speziell an Schülerinnen und Schüler richtet, die sich für Wald, Natur und Umwelt begeistern. Mit einem Waldanteil von nahezu 50 Prozent der Landesfläche zählt Österreich zu den walddreichsten Ländern Europas – und damit wächst auch der Bedarf an qualifizierten Fachkräften für Waldbewirtschaftung, Umwelt- und Naturschutz. Das Verständnis für nachhaltige Nutzung von Ökosystemen liegt im Trend und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die vielseitige Ausbildung an der Schule eröffnet zahlreiche berufliche Möglichkeiten in unterschiedlichen Bereichen der Umwelt, Natur und forstlichen Bewirtschaftung.

Bildungsinhalte

Die Ausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur ist breit gefächert und verbindet fundiertes Fachwissen mit praxisnaher Vorbereitung auf die Berufswelt. Neben der Gewährleistung eines zeitgemäßen Unterrichts ist unsere Schule auch der Tradition verpflichtet - gemäß dem Leitspruch „Bildung braucht Wurzeln“. Unsere Schülerinnen und Schüler erwerben Kompetenzen in fünf zentralen Bereichen: Allgemeinbildung, Ökologie, Technik, Wirtschaft und Praxis.

Schulische Aktivitäten

- Sportwettkämpfe (Biathlon, Fußball, Handball, Volleyball, ...)
- biologische, chemische und umwelttechnische Labors
- Fachexkursionen ins In- und Ausland
- Lehrausgänge
- Schuljagden
- Intensivsprachwochen (findet im 3. Jahrgang statt)
- Sportwochen (finden im 2. und 4. Jahrgang statt)
- Abschlusslehrfahrt
- Projekte
- Kulturveranstaltungen
- Jagdhornblasen
- Drohnenführerschein
- ERASMUS

Sonstige Kosten:

Für Hefte, Kopien, Schreibmaterial, Exkursionen, IT-Beitrag etc. werden ca. € 230,00 pro Jahr notwendig sein.

Praktikum

Im Laufe der Ausbildung absolvieren die Schülerinnen und Schüler drei verpflichtende Praktika in Forstbetrieben/ forstlichen Einrichtungen. Diese Praxiseinsätze sind ein zentraler Bestandteil der schulischen Ausbildung und ermöglichen es, das erworbene Wissen unter realen Bedingungen anzuwenden und zu vertiefen.

Die Pflichtpraktika gliedern sich wie folgt:

- 4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang
- 10 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang (davon 2 Wochen Bringungskurse in der FAST-Ossiach und im Waldcampus Traunkirchen)
- 4 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang

Die Pflichtpraktika geben den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die vielfältigen Tätigkeitsfelder der beruflichen Aktivitäten von Förstern und verwandter Berufsgruppen kennen zu lernen. Zwischen den Betrieben und den Praktikanten wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Art der Tätigkeit und vor allem die Bezahlung geregelt werden. Nach dem Praktikum muss eine Bestätigung vom Praktikumsbetrieb ausgestellt werden.

Beruf „Försterin bzw. Förster“

Die Voraussetzung für die Ausübung des Försterberufes ist zunächst die Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur. Die Absolventin/ der Absolvent erhält nach bestandener Reife- und Diplomprüfung den Berufstitel „Forstadjunktin“ bzw. „Forstadjunkt“. Nach zweijähriger Betriebspraxis kann sie/er zur Staatsprüfung für den Försterdienst antreten und erhält nach Ablegung dieser Prüfung die Berufsbezeichnung „Försterin“ bzw. „Förster“. Drei Jahre nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung und nach einschlägiger Berufsausübung und erfolgreicher Ingenieurs-Prüfung kann die Absolventin/ der Absolvent um den Ingenieur:in-Titel ansuchen. Die vielseitige Ausbildung eröffnet unseren Absolventinnen und Absolventen auch außerhalb der traditionellen Forstwirtschaft viele Berufsmöglichkeiten.

Berechtigungen nach der Reife- und Diplomprüfung

- Studienberechtigung für Universitäten, Fachhochschulen und Akademien
- Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst nach zweijähriger Berufspraxis
- Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur:in“ nach dreijähriger Berufspraxis
- Ersatz der Forstfacharbeiter:innenprüfung
- Zulassung zur Meisterprüfung Forstwirtschaft
- Teilweiser Ersatz der Lehrzeit für z.B.: Bürokaufmann, Großhandelskaufmann, Landschaftsgärtner
- Ersatz der Jagdprüfung und Fischereiprüfung
- Ersatz der Unternehmerprüfung
- Diplomniveau in der EU
- ECC-Motorsägenführerschein der Stufe 4

Berufliche Möglichkeiten nach der Reife- und Diplomprüfung

- Försterin/Förster in privaten Forstbetrieben, bei der österreichischen Bundesforste AG oder in den Landesforstdiensten
- Anwendung des Fachwissens und der Fertigkeiten im eigenen Forstbetrieb
- Gemeindeförster/in mit anderen kommunalen Aufgaben
- Beratungsdienst der Landwirtschaftskammern
- Selbständiger forstlicher Dienstleister - Unternehmerqualifikation
- Mitarbeiter/in bei forstlichen Ziviltechnikern
- Lehr- und Versuchswesen (höhere forstliche Lehranstalten, landwirtschaftliche Fachschulen, Forstliche Bundesversuchsanstalt)
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Holzeinkauf und Holzhandel
- Fachberatung für Forstausrüstung
- Natur- und Umweltschutz, Nationalparks
- Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Renaturierung
- Forstbaumschulen (Landesforstgärten, private Forstgärten)
- Anstellung bei der Jägerschaft, wildökologische Projekte
- EDV-Spezialist/in für Fachanwendungen (GIS, Softwareentwicklung und -anpassung)
- B-Laufbahn im öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Gemeinden)
- Waldpädagogik
- Entwicklungshilfe

Anmeldung und Aufnahme für die 5-jährige Ausbildung

Die Aufnahmebestimmungen sind im land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und Schulunterrichtsgesetz geregelt. Voraussetzung für die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes sind wahlweise:

- Der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule (MS)** und die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass die Schülerin/der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Englisch, Mathematik) das Bildungsziel „Standard AHS“ erreicht hat, oder das Leistungsniveau Standard nicht schlechter als „Gut“. **Aufnahmebewerber der Mittelschule, die die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen, haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen** (gem. BGBl.I Nr. 9/2012).
- Der erfolgreiche Besuch der **Polytechnischen Schule** in der 9. Schulstufe nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe.
- Der erfolgreiche Besuch der **4. Klasse** oder einer höheren Klasse der **allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)**.
- Der erfolgreiche Besuch der **1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule** nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe.

Wie erfolgt die Anmeldung?

- Der **Aufnahmeantrag** (Anmeldebogen) ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Der **Elternfragebogen** (für den Schularzt, Klassenvorstand, Internat) ist vollständig und sorgfältig auszufüllen.
- Die **Schulnachricht** der 4. Klasse Mittelschule bzw. der 4. Klasse AHS mit Originalunterschriften und Originalschulstempel (**bitte kein Fax und keine Kopien**) vorzulegen.
- Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine polytechnische, mittlere oder höhere Schule besucht, sind das **Jahreszeugnis der 8. Schulstufe** und auch die **Schulnachricht der zuletzt besuchten Schule im Original** vorzuweisen.

Anmeldefrist

Ihr Aufnahmeantrag muss bis **spätestens 2. Freitag nach den Semesterferien (6. März 2026 für das Schuljahr 2026/2027)** bei der Schulleitung eingelangt sein!

Zuweisung eines Schulplatzes

Wenn laut Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II 317/2006 idgF aufgrund Platzmangels nicht allen Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern ein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann, sind alle Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber nach den zuletzt erbrachten Leistungen bzw. ihrer Eignung zu reihen.

Die Mitteilung über die Zuweisung eines vorläufigen Schulplatzes erfolgt bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien (6. April 2026).

Nach der Übermittlung einer Schulerfolgsbestätigung bis **1. Juli 2026** kann ein endgültiger Schulplatz zugewiesen werden.

Ein zugewiesener Schulplatz gilt als **verbindlich**. Die **Nichtannahme** eines zugewiesenen Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen zulässig und der Schulleitung **schriftlich** mitzuteilen.

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn keinen vorläufigen Schulplatz erhalten, sondern lediglich auf der Warteliste stehen, bitten wir Sie, sich parallel um eine alternative Schule zu bemühen. Ein Platz auf der Warteliste bedeutet nicht automatisch eine Aufnahme. Eine Nachberufung erfolgt nur, wenn eine andere Bewerberin/ ein anderer Bewerber seinen Schulplatz zurücklegt. In diesem Fall rücken Bewerberinnen/Bewerber von der Warteliste nach.

Aufnahme - Reihungskriterien

Wenn aus Platzgründen nicht alle AufnahmsbewerberInnen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche SchülerInnen erfüllen, aufgenommen werden können, werden folgende Reihungskriterien erlassen:

1. Für die Erstellung der Reihung sind alle Noten der beurteilten Pflichtgegenstände in der 8. Schulstufe heranzuziehen und ein gewichteter Mittelwert zu bilden.
2. Für diese Gewichtung gilt Folgendes:
 - Mittelwert aus Deutsch, Englisch und Mathematik
 - + Mittelwert aus Biologie, Physik und Chemie
 - + Mittelwert aus den restlichen Unterrichtsgegenständen
 - Summe aus den Mittelwerten (die Zeugnisnote Mittelschule (MS) „Standard“ wird um zwei Grade verschlechtert)
3. Leistungen in höheren Schulstufen bzw. Sonderformen können anerkannt werden und sind vom Schulleiter (bzw. von der Aufnahmekommission) gutachtlich zu bewerten.
4. Aufnahmewerber:innen aus Bundesländern mit erhöhtem Bedarf an Försterinnen und Förstern können vom Schulleiter vorgereicht werden.

Aufnahmeprüfung

SchülerInnen einer Mittelschule, die die **Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen**, haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden (Leistungsniveau Standard schlechter als „Gut“), eine **Aufnahmeprüfung abzulegen**.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält

oder

- die Schülerin/ der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch¹ erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn die Schülerin/ der Schüler nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule, der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

¹ Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.

Die **Aufnahmeprüfungstermine** finden in der letzten Woche des Schuljahres (Dienstag und Mittwoch) statt. Die genauen Termine und Prüfungsorte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Schülerheime

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler bietet die Schule drei modern ausgestattete Schülerheime direkt am Campus. In angenehmer Atmosphäre können hier Lernen, Gemeinschaft und Freizeit ideal miteinander verbunden werden. Unter der Betreuung erfahrener Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wird nicht nur der schulische Alltag begleitet – auch das gemeinsame Lernen wird gefördert und eine sinnvolle Freizeitgestaltung aktiv unterstützt. So entsteht ein lebendiges Umfeld, in dem sich junge Menschen wohlfühlen und persönlich weiterentwickeln können.

Besonderheiten und Aktivitäten

- Wohn- und Studierräume
- Computerräume
- Bibliothek
- Turnsaal und Fitnessraum
- Fußball
- Kletterwand
- Sportschießen/ Schießkino
- Kreativangebote (z.B. Töpfern)
- Schulband
- Tanzkurs
- Schulpsychologin
- Schularzt
- Blutspenden
- SchülerInnen helfen SchülerInnen, sowie weitere Unterstützungsangebote

Kosten für Verpflegung und Unterkunft

Derzeitige Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in den Schülerheimen:

Pro Schuljahr* (September - Juni):	€ 4.334,20
Pro Schuljahr* (September – Mai) nur für 3. Jg. + 5. Jg.	€ 3.900,78

Derzeitige Verpflegungskosten für SchülerInnen, die nicht im Schülerheim wohnen:

Anmeldungen für den jeweiligen Tag erfolgen online. Die angemeldeten Essen werden im Folgemonat verrechnet und mit 20. des Monats eingezogen.

Mittagessen*: pro Tag: € 6,00

*Stand: Schuljahr 2025/2026